



Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Bretzwil

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit den §§ 2a^{quarter} und 2a^{quinques} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, ausgerichteten Zusatzbeiträge folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- c. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims beziehungsweise eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims beziehungsweise eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen kein geeigneter Platz verfügbar ist, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist, begrenzt.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine beziehungsweise ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf eine Ergänzungsleistung oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von Fr. 20'000.-- übersteigen.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim ausgerichtet, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 Kraft.


Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 15. Juni 2018 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident


M. Nachbur

Der Gemeindeverwalter


R. Schweizer

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Verfügung Vom 17. August 2018 / CM

Einwohnergemeinde Bretzwil: Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung

I.

Am 15. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil das Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

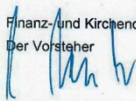
II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindeggesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

//: Das Reglement vom 15. Juni 2018 zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Bretzwil wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher

RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Bretzwil (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden